

Memorandum

**Ungarische Vorgesellschaft (GmbH)
Haftung im Gründungsstadium**

1. Übergang der Verbindlichkeiten der Vorgesellschaft

Auf die GmbH im Gründungsstadium („Vor-GmbH“) sind grundsätzlich die allgemeinen Regeln der GmbH anzuwenden, daher haftet für die Schulden im Vorgründungsstadium nur das Vermögen der Vorgesellschaft und nicht die Gesellschafter. Mit Eintragung der GmbH in das ungarische Firmenregister erlischt die Vorgesellschaft. Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Regelung, dass mit diesem Zeitpunkt die Rechte und Pflichten der Vorgesellschaft eo ipso auf die GmbH übergehen. Nach der Vorstellung der Gesetzesverfasser verliert die Gesellschaft durch die Eintragung ihren Charakter als Vorgesellschaft und setzt – ohne besonderes Verfahren – ihre Tätigkeiten als „vollwertige“ Wirtschaftsgesellschaft fort; die Übernahme der von der Vorgesellschaft geschlossenen Verträge bedarf keiner Genehmigung der Gesellschafterversammlung. Daraus folgt, dass durch die Eintragung bloß die Form der Gesellschaft umgewandelt wird und keine Änderung der Identität der Gesellschaft eintritt. Es liegt demnach kein Fall von Rechtsnachfolge vor, wodurch auch kein besonderer Rechtsakt für den Übergang der Rechte und Pflichten notwendig ist. Mit Eintragung der Gesellschaft haftet die registrierte GmbH für sämtliche Verbindlichkeiten der Vorgesellschaft nach den allgemeinen Regeln (unabhängig davon, ob die im Gründungsstadium geschlossenen Rechtsgeschäfte im Gesellschaftsvertrag Deckung finden).

Scheitert die Eintragung in das Firmenregister, haftet in erster Linie das Vermögen der Vorgesellschaft. Reicht dieses zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus, stellt sich die Frage, wer für die im Gründungsstadium geschlossenen Geschäfte einstehen muss.

2. Haftung der Gesellschafter

Hinsichtlich der Haftung der Gesellschafter für die Schulden der Vorgesellschaft sind die Regeln über die Auflösung der Gesellschaft anzuwenden. Demnach haften im Falle der GmbH die Gesellschafter grundsätzlich nur bis zur Höhe der übernommenen Vermögenseinlage, sofern diese noch nicht einbezahlt wurde. Wurde im Vorgesellschaftsstadium einem Gesellschafter eine Zuwendung geleistet, welche eine verbotene Einlagenrückgewähr darstellt, ist diese vom Betroffenen zurückzubezahlen. Aus dem allgemeinen gesetzlichen Verweis auf die Regelungen über die Auflösung der Gesellschaft folgt, dass auch die sonstigen Haftungsbestimmungen (insb. die Regelungen über den Haftungsdurchgriff bei Sphärenvermischung, Unterkapitalisierung oder Missbrauch der Beherrschung der Gesellschaft) auch im Falle der Auflösung der Vorgesellschaft Anwendung finden.

3. Haftung der Geschäftsführer

Scheitert die firmengerichtliche Eintragung der GmbH und wurden die Verbindlichkeiten der Gesellschaft – trotz einer allfälligen Übernahme der Haftung von Gesellschaftern – nicht befriedigt, haften die Geschäftsführer den Gläubigern der Vorgesellschaft unbeschränkt und solidarisch. Die Haftung des Geschäftsführers setzt nicht voraus, dass er beim Abschluss des Vertrages mitgewirkt, bzw. dem Abschluss zugestimmt oder zumindest davon Kenntnis hatte. Demnach haftet ein Geschäftsführer für sämtliche Verbindlichkeiten aus allen gültig abgeschlossenen Rechtsgeschäften der Gesellschaft ohne Rücksicht darauf, wer im konkreten Einzelfall (z.B. ein Handlungsbevollmächtigter) für die Gesellschaft gehandelt hat. Eine entgegengesetzte Vereinbarung der Geschäftsführer ist gegenüber Dritten unwirksam.

4. Eintragungsprozess

Da der Eintragungsprozess seit 01. September 2008. meistens elektronisch, mit Gesellschaftsvertragmustern erfolgt, und dauert schon auch weniger als 2 Tagen, das Rechtsinstitut der Vorgesellschaft hat ihre Wichtigkeit verloren. Sollte eine GmbH mit „regulärem“ Gesellschaftsvertrag (also nicht mit einem Mustervertrag) gegründet werden, ist die Rolle der Vorgesellschaft wieder in den Betracht zu ziehen.

Gálffy/Katona

Budapest, am 10.03.2003.